

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juni 2020	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für Sonderregelungen zur Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie (Corona-Ordnung Gruppen-Urwahlen)
Vom 12. Juni 2020.....

170

**Ordnung für Sonderregelungen zur Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie
(Corona-Ordnung Gruppen-Urwahlen)**

Vom 12. Juni 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung für Sonderregelungen zur Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin vom 20. November 2019 erlassen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

§ 1

Ziel der Sonderregelung zu den Gruppen-Urwahlen

Ziel dieser Sonderregelungen zur Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin vom 20. November 2019 (nachfolgend Wahlordnung) ist es, den Herausforderungen, die durch die Covid-19 Pandemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich der Wahlen von Gremien in Umsetzung der Ziffer I.3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Saarlandes betreffend die an der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes anstehenden Entscheidungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2020 zu begegnen.

§ 2

Wahlausschreiben

Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 Wahlordnung dürfen Wahltermine auch in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§ 3

Wahlhandlung, Stimmabgabe durch Brief


Abweichend von § 14 Absatz 1 und Absatz 4 Wahlordnung wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen bis 7. August 2020 und die Frist zur Einreichung der Briefwahlunterlagen bis 31. August 2020 verlängert.

§ 4

Inkrafttreten und Befristung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt befristet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021.

Saarbrücken, 12. Juni 2020


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)